

**STATUTEN
des
Vereins
TUN. Green Deal Vorarlberg –
Die Klimabewegung
der Vorarlberger Unternehmen**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „TUN. Green Deal Vorarlberg – Die Klimabewegung der Vorarlberger Unternehmen“.
- (2) Vereinssitz ist Bregenz.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein Zusammenschluss von Unternehmen in Vorarlberg, die durch eine konsequente Umsetzung herausragender Innovationen eine Vorreiterrolle bei Klimaschutz und Energieeffizienz einnehmen.

- a) Der Verein schafft Impulse durch fachliche Themenrunden und inspirierende Expertenvorträge, um das Wissen seiner Mitglieder zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten.
- b) Der Verein initiiert praxisrelevante Forschungsprojekte zur Erweiterung des Wissensschatzes seiner Mitglieder und zur Förderung von Innovation.
- c) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern den Zugang zu Experten in verschiedenen Fachgebieten, um die fachliche Vernetzung zu fördern und den Wissensaustausch zu erleichtern.
- d) Der Verein unterstützt gezielt bei der Einwerbung von Fördergeldern für nachhaltige Projekte, um die Umsetzung von innovativen Lösungen zu ermöglichen.
- e) Gemeinsam mit Experten begleitet der Verein seine Mitglieder bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Dekarbonisierung, um einen positiven Beitrag zur Umwelt zu leisten.
- f) Der Verein kommuniziert Erfolge und teilt bewährte Praktiken miteinander, um die Verbreitung von Best-Practice-Beispielen zu fördern.
- g) Der Verein schafft Plattformen für den Austausch zwischen seinen Mitgliedern, Institutionen und der Öffentlichkeit, um den Transfer von Wissen und Ideen zu ermöglichen.
- h) Der Verein setzt gemeinsame Leuchtturmprojekte um, um innovative Lösungen voranzutreiben und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

(2) Für die Abwicklung der operativen Tätigkeit kann der Verein eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - b) Gesellschaftliche, wissenschaftliche, fachliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen sowie deren Förderung
 - c) Schaffung von Voraussetzungen (Lokalitäten) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - d) Kooperation mit anderen, den Vereinszweck fördernden oder tangierenden Einrichtungen
 - e) Herausgabe von Stellungnahmen und Publikationen aller Art, die dem Vereinszweck entsprechen
 - f) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Arbeitsgruppen und Workshops
 - g) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - h) Planung und Durchführung von Forschungsaufträgen
 - i) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - b) Förderungen
 - c) Drittmittel
 - d) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge von Mitgliedern
 - e) Einnahmen aus Fundraising
 - f) Sponsoring
 - g) Bausteinaktionen
 - h) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
 - i) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - j) Sonstige Leistungserträge sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen oder sie zu gründen (§ 2 Abs. 2);
 - h) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder gliedern sich weiter in reguläre und aktive Mitglieder.
 - b) Reguläre Mitglieder sind jene, die durch Einzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages die verschiedenen Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen.
 - c) Aktive Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - d) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein nur ideell und finanziell unterstützen.
 - e) Ehrenmitglieder sind Freunde und Förderer des Vereinszwecks, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden
 - b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand
 - c) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
 - b) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum

nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von einem Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen, wobei alle Mitglieder das Recht haben, bei Vereinsveranstaltungen die vom Vorstand für sie bestimmten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Alle Mitglieder können dem Vorstand Anregungen, Vorschläge, Wünsche und Klagen unterbreiten.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- e) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- f) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder verpflichten sich zur Entwicklung einer individuellen Dekarbonisierungsstrategie (Ausstieg aus fossilen Energieträgern und Rohstoffen) und Umsetzung, zur Erhöhung der Energieeffizienz, der sukzessiven Reduktion des absoluten Energieverbrauchs, zur Ausschöpfung der Potenziale der erneuerbaren Energie an den Firmenstandorten.
- b) Die Mitglieder bekennen sich zur allgemeinen und individuellen Netto-Null und unterstützen aktiv das Erreichen der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- d) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- f) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

§ 6: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

(2) Generalversammlung:

Eine Generalversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid-Versammlung (= Kombination physisch/virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt vom Vorstand und wird in der Einladung zur Generalversammlung angegeben.

- a) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer*innen
 - Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators*in
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Ladungen per E-Mail haben die gleiche Wirkung wie die Ladung per Postweg. Es gilt das Absendedatum. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer*innen oder durch einen/eine gerichtlich bestellte/n Kurator*in.
- d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes selbst stimmberechtigte Mitglied neben seinen eigenen Stimmen höchstens die grundsätzlichen und weiteren Stimmen zweier anderer Mitglieder auf sich vereinigen kann.
- g) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter*in. Wenn auch dieser/e verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- j) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen kann mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.
- k) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen wird. Das Schiedsgericht hat im Rahmen der vorliegenden Anträge zu entscheiden. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluss der Generalversammlung.

(3) Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung und allfälliger außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verein
- f) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(4) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus höchstens 6 Mitgliedern:
 - Präsident*in
 - Vize-Präsident*in
 - Finanzreferent*in
 - bis zu drei weitere/n Beiräten*innen

- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - c) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - d) Der Vorstand wird vom/von der Präsident*in, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten*in den Ausschlag.
 - g) Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter*in. Ist auch dieser/e verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, sofern nicht die anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich einen Vorsitzenden bestimmen.
 - h) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
 - i) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/er Nachfolgers*in wirksam.
 - j) An den Sitzungen des Vorstandes können über Einladung des/der Präsidenten*in auch weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Aufgaben des Vorstands
- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines Vermögensverzeichnisses sowie Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben
 - Erstellen des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - die für die Vereinsführung erforderliche Geschäftseinteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes vorzunehmen, wobei jedes Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des/der Präsidenten*in – verpflichtet ist, ein Referat zu übernehmen
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Abschließen von Verträgen
 - Verfügen über die Besetzung freier Stellen im Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Einstellung / Bestellung eines/er Geschäftsführers*in
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Bestimmung von Vergünstigungen der Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen
 - Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
 - c) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

- d) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (6) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
- a) Der/Die Präsident*in führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
 - b) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten*in, soweit nicht laufende Agenden dem/der Geschäftsführer*in zur selbständigen Unterfertigung übertragen sind. In Geldangelegenheiten bedürfen schriftliche Ausfertigungen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten*in oder des/der Finanzreferenten*in. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
 - c) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
 - d) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der Präsidenten*in erteilt werden.
 - e) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - f) Der/Die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und überwacht die Geschäftsführung. Er/Sie hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
 - g) Der/Die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - h) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten*in der/die Stellvertreter*in.
 - i) Der Vorstand kann bei Bedarf einen/e Geschäftsführer*in bestellen. Der/Die Geschäftsführer*in ist für die Abwicklung der ihm/ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des/der Präsidenten*in verantwortlich. Der/Die Geschäftsführer*in ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem/der Präsidenten*in nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers*in werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (7) Rechnungsprüfer*innen
- a) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für vier Jahre als Rechnungsprüfer*innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
 - b) Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß.
- (8) Schiedsgericht
- a) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
 - b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
 - c) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen

und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

- d) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 7 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 8 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird bzw. werden die Organisation(en), der/denen das verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird durch Abstimmung aller Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt, unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen (§ 8, Punkt 3).
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 19.10.2023.